

Satzung Verein „Die Kinder von Grandy Hole Bridge, St. Mary, e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Die Kinder von Grandy Hole Bridge, St. Mary, e.V.“
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“

Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Unterstützung hilfsbedürftiger jamaikanischer Kinder, insbesondere die der Dörfer Strawberry Fields, St. Mary, Jamaika und Grandy Hole Bridge, St. Mary, Jamaika.

Den Kindern soll der regelmäßige Schulbesuch ermöglicht werden. Hierzu gehört insbesondere das Schulgeld, die Schuluniform, das Unterrichtsmaterial und die Kosten des Transports.

Weiterhin soll eine Schulaufgabenbetreuung im Dorf selbst erfolgen.
Es soll jeweils ein Eigenanteil geleistet werden.

Es wird angestrebt Patenschaften von deutschen Personen zu jamaikanischen Kindern zu bilden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Spenden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

a) Dem Verein können alle Personen über 18 Jahre beitreten. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

b) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss oder durch den Austritt des Mitglieds aus dem Verein.

Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied seinen Austritt ohne Einhaltung einer besonderen Frist erklären.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ Stimmen notwendig ist.

c) Von den Mitgliedern des Vereins werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
- er setzt sich wie folgt zusammen:
der/die erste Vorsitzende
der/die stellvertretende Vorsitzende
der/die Beisitzerin in der Funktion der Schatzmeisterin

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt, die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung des Vorstandes oder eines Mitglieds des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Jedes Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich unter Einhaltung einer Frist (Postabgabe) von vier Wochen einzuladen sind.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen

1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers.
2. Entlastung des gesamten Vorstandes.
3. Entfällt.
4. Entscheidung über eingereichte Anträge und Änderung der Satzung.
5. Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder erschienen ist. Ist dies nicht der Fall, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Mitgliederzahl beschlussfähig ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 8 Gang der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Tagesordnung kann ergänzt oder verändert werden. Wahlen können nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der in § 7 genannten Frist erfolgen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer oder eine Protokollführerin, protokolliert werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit Angabe von Datum, Ort und Zeit der Versammlung.

Das Protokoll muss von der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter sowie der protokollführenden Person unterschrieben werden.

§ 9 Rechnungsprüfung

In der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen und die Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis wird in der nächsten Mitgliederversammlung berichtet.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann mit der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder aufgelöst werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung ausschließlich und unmittelbar zur Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann mit der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung ausschließlich und unmittelbar zur Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder.